



MERKBLATT „EHESCHLIESSUNG IM IRAK VON EINEM IRAKISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN

MIT EINEM SCHWEIZERISCHEN EhePARTNER“

EINTRAGUNG DER HEIRAT (Infostar) und FAMILIENNACHZUG IN DIE SCHWEIZ

PROZEDUR UND VORSCHRIFTEN:

Der irakische Ehepartner muss **persönlich** auf der Schweizer Vertretung in Amman vorsprechen.

Für die Eintragung der Heirat in der Schweiz und anschliessendem Familiennachzug werden nebst dem Einreisegesuch (in 3-facher Ausführung), dem irakischen Reisepass Serie G (ohne handschriftliche Änderungen) oder A (welcher nach Einsichtnahme sofort zurückgegeben wird) + 3 Fotokopien, und 3 identischen Passfotos, folgende Zivilstandsdokumente benötigt:

- Original Heiratsurkunde** und deren vollständige Übersetzung, welche durch ein staatlich anerkanntes Übersetzungsbüro ausgeführt sein muss. Die Urkunde sowie die Übersetzung müssen anschliessend durch das irakische Aussenministerium beglaubigt werden.
- Geburtsurkunde ("Copy of entry 1957")**: Originalurkunde auf internationalem Formular (zweisprachig arabisch/englisch) und nicht älter als 6 Monate. Beglaubigung der Urkunde durch das irakische Innenministerium und die Konsularabteilung des irakischen Aussenministeriums in Bagdad.
- Irakische Identitätskarte **vor** der Heirat (im Original, wenn vorhanden) mit Übersetzung.
- Irakische Identitätskarte im Original **nach** der Heirat mit Übersetzung.
- Irakischer Nationalitätsausweis** im Original mit Übersetzung.
- Irakischer Strafregisterauszug** (Non-Conviction Certificate) beglaubigt durch das irakische Aussenministerium in Bagdad.
- Wohnsitzbestätigung mit Übersetzung.
- Kopie Reisepass des schweizerischen Ehepartners.
- Kopie Personenstandsausweis des schweizerischen Ehepartners

Sofern der irakische Ehepartner nicht ledig war vor der Heirat, müssen zusätzlich noch folgende Dokumente beigebracht werden:

- Wenn **geschieden**: Original-Scheidungsurkunde und deren vollständige Übersetzung, welche durch ein staatlich anerkanntes Übersetzungsbüro ausgeführt sein muss. Die Urkunde sowie die Übersetzung müssen anschliessend durch die Konsularabteilung des irakischen Aussenministeriums in Bagdad beglaubigt werden.
- Wenn **verwitwet**: Original-Todesurkunde und deren vollständige Übersetzung, welche durch ein staatlich anerkanntes Übersetzungsbüro ausgeführt sein muss. Die Urkunde sowie die Übersetzung müssen anschliessend durch die Konsularabteilung des irakischen Aussenministeriums in Bagdad beglaubigt werden.

Achtung : Sofern die Heirat mit Vollmacht erfolgte, d.h. der in der Schweiz lebende Ehepartner wurde bei der Trauung durch eine Vertrauensperson (Verwandter) vertreten, dann ist die übersetzte und möglichst

beglaubigte Vollmacht beizubringen. Normalerweise wird diese Vollmacht durch die irakische Botschaft in Bern beglaubigt

HINWEIS: Es werden keine Kopien von Urkunden angenommen, sondern ausschliesslich Originale.

Alle Zivilstandsdokumente müssen durch ein staatlich anerkanntes Übersetzungsbüro in eine der folgenden Sprachen übersetzt werden: deutsch, französisch, italienisch oder Englisch.

BEMERKUNG :

Sämtliche in diesem Merkblatt aufgelisteten irakischen Dokumente werden von den irakischen Behörden ausgestellt.

Ist es der betroffenen Person nicht möglich, die Dokumente selbst zu besorgen, so kann sie die Beschaffung mittels Vollmacht an eine Vertrauensperson (Verwandter, Anwalt, usw.) in die Wege leiten.

GEBÜHREN

Sofern der Ehepartner Schweizerbürger ist, entstehen keine Gebühren.

ANSCHLIESSENDES VERFAHREN

Die Schweizerische Vertretung in Amman beglaubigt anschliessend die irakischen Zivilstandsdokumente und schickt sie dem zuständigen Zivilstandsamt in der Schweiz. Eine Kopie der beglaubigten Urkunden wird zusammen mit dem Gesuch um Familiennachzug an das zuständige kantonale Migrationsamt weitergeleitet.

Das Zivilstandsamt in der Schweiz ist zuständig für die Eintragung der Heirat im Familienregister des schweizerischen Ehepartners (Infostar). Das kantonale Migrationsamt erteilt die Bewilligung für das Einreisegesuch.